

Mag. Zl. – PL 34/512/2022

Klagenfurt am Wörthersee, 14.06.2022

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee
Festlegung eines Teilbebauungsplanes für die Bfl. .606/1 und .606/2, KG Klagenfurt, Rosentaler Straße 6
(Strobl Bau – Holzbau GmbH)

KUND M A C H U N G

Es ist beabsichtigt, für die durch die Bauflächen .606/1 und .606/2, KG Klagenfurt, repräsentierte Fläche in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festzulegen:

1. Die Mindestgröße des Baugrundstückes muss 900 m² betragen.
2. Die bauliche Ausnutzung im Teilbereich A des Planungsraumes beträgt GFZ max. = 1,65
3. Die bauliche Ausnutzung im Teilbereich B des Planungsraumes beträgt GFZ max. = 1,28
4. Als Bebauungsweise wird die offene und geschlossene Bebauungsweise festgelegt.
5. Die Geschoßanzahl wird im Teilbereich A mit maximal 4 Geschoßen und 1 Dachgeschoss über dem Niveau der Rosentaler Straße laut beiliegender zeichnerischer Darstellung festgelegt.
6. Die Geschoßanzahl wird im Teilbereich B mit maximal 10 Geschoßen über dem Niveau der Rosentaler Straße laut beiliegender zeichnerischer Darstellung festgelegt.
7. Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut der Rosentaler Straße.
8. Die Baulinien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, sind zeichnerisch dargestellt.
9. Über die Baulinie dürfen Tiefgaragen und Carports bis an die Grundgrenze heranragen. Balkone und Loggien dürfen die Baulinie um maximal 2,20 Meter überragen.
10. An der Schnittstelle zur westlich angrenzenden Liegenschaft sind Vorkehrungen für einen öffentlichen Durchgang zu berücksichtigen.
11. Zur Gewährleistung hoher Qualität im Freiraum und an den Schnittstellen zur Umgebung, ist im Bauverfahren ein Landschaftsplan zu entwickeln.
12. Zur Schaffung von Grünanlagen ist im Bereich der mit Bepflanzungsgebot gekennzeichneten Flächen je ein hochstämmiger Laubbaum mit großkronigem Wuchs (ortstypische Baumarten mit einem Stammdurchmesser von mind. 10 cm, gemessen in einem Abstand von 1,0 m über Terrain) zu pflanzen
13. Der Zugang von der Rosentaler Straße für den Fuß- und Radfahrer in Ostwest-Richtung in die Hofzone, ist herzustellen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016), ausgenommen §1, Abs.2, lit.g).

Der Entwurf dieses Teilbebauungsplanes sowie die zugehörigen Erläuterungen liegen beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee im Amtsgebäude am Domplatz, 6. Stock, Zimmer 606 (Abteilung Stadtplanung), in der Zeit vom **17. Juni 2022 bis einschließlich 12. August 2022**, jeweils an Werktagen (außer an Samstagen) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (an Freitagen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0463/537-3002 oder 3311 zur öffentlichen Einsicht auf bzw. stehen zum Download auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee www.klagenfurt.at unter Amtstafel – Kundmachungen zur Verfügung.





Innerhalb der 8-wöchigen Auflagefrist ist jede Person berechtigt, beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Stadtplanung, eine Stellungnahme zum Entwurf des Teilbebauungsplanes zu erstatten.

Während der Auflagefrist schriftlich eingebrachte und begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Teilbebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:

Angeschlagen am:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Abgenommen am:

